

Hygiene- und Pandemiekonzept für Veranstaltungen in öffentlichen Räumlichkeiten / Plätzen

Hierunter fallen Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Teilnehmern mit bis 100 (ungeimpfte) gleichzeitig anwesenden Teilnehmern mit tagesaktuellem Negativnachweis nach § 1b der aktuellen Corona Verordnung. Gleiches gilt für Aufenthalte im öffentlichen Raum von Gruppen mit höchstens 10 Personen (ohne Test).

Sowie Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Außenbereich mit bis zu 200 (ungeimpfte) Teilnehmer.

Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre

Für alle Veranstaltungen ist vorrangig die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

a. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

a. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 3 qm höchstens eine Person aufhält

c. Personenanzahl

Bürgerhaus		m ²	Personenanzahl 1 Person / 3 m ²
Stadthalle	Komplett	583,31	100
	Großer Saal	375,11	100
	Kleiner Saal	98,85	32
	Gaststätte	109,35	35
	Kegelbahn	60,00	19
Altes Rathaus	Sitzungssaal	107,78	35
Kulturladen	Veranstaltungsraum	243,46	80
DGH Altenhasungen	Komplett	153,51	50
DGH Bründersen	Komplett	189,09	62
	"Halber Saal"	104,96	34
	Sitzungssaal	32,71	10
HDG Ippinghausen	Komplett	412,74	100
	„halber Saal“ (inkl. Foyer)	202,26	66
	Foyer	143,26	47
DGH Isthia	Komplett	355,29	100
	Foyer	146,47	48
HDG Niederelsungen	Komplett	552,71	100
	Saal	459,57	100
	Kleiner Saal	93,14	30
	Gaststätte	69,77	22
DGH Nothfelden	Komplett	196,39	64
	Kleiner Saal	37,26	11
DGH Philippinenburg	Saal	78,36	25
DGH Viesebeck	Saal	177,97	58

	Gaststätte	78,62	25
DGH Wenigenhasungen	Saal	170,08	56
	Kleiner Saal	35,56	11
	"Sozialraum"	32,55	10

2. Organisation der Durchführung

- a. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- b. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- c. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- d. Die zulässige zeitliche Ausdehnung der Veranstaltung richtet sich nach der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung.
- e. Zwischen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- f. Die Nutzung von Getränkependern zur Selbstbedienung ist untersagt.
- g. Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen sind zu treffen und umzusetzen
- h. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.
- e. Personal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.
- f. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei Sportarten oder anderen Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand von mindestens 3 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- g. Der Verleih und das Weitergeben von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem mindestens begrenzten viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.
- c. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind mindestens im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ kann eine Lüftungsanlage betrieben werden. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Veranstalter eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.